

27/SN-45/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1354

Bregenz, am 19.1.1988

An das
Bundesministerium
für InneresPostfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	45 GE 087
Datum:	27. JAN. 1988
Verteilt:	28. Jan. 1988

Malt *J. Ilkovic*

Betrifft: Namensänderungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 3. November 1987, Zl. 10.649/41-IV/4/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NAG) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5:

Sofern eine solche Regelung in Anlehnung an staatsbürgerschaftsrechtliche Vorbilder für notwendig gehalten wird, sollte auch eine durch Namensgebung bewirkte Änderung des Familiennamens berücksichtigt werden.

Zu § 3:

Zu Z. 3:

Es wird auf die Bemerkungen zu § 8 verwiesen.

Zu Z. 4:

Die Ausnahmen vom Verbot der Genehmigung von aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen sollte auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen zur Person, deren Familienname angestrebt wird, ein besonderes Naheverhältnis oder eine besondere Beziehung besteht. Nach dem derzeitigen Wortlaut könnte es genügen, wenn irgendeine Person den angestrebten Namen führt.

Zu Z. 5:

Der Begriff "Kind" ist nicht sachgemäß; die Bestimmung sollte daher lauten: "5. der beantragte Vorname im Inland nicht gebräuchlich oder dem Wohl des minderjährigen Antragstellers abträglich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht".

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

1. Die verfahrensrechtliche Stellung als Partei ist die Folge der Beteiligung an einer Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses (§ 8 AVG. 1950). In diesem Sinne ist es Aufgabe des materiellen Verwaltungsrechtes, die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen einzuräumen und abzugrenzen.

Der Entwurf weicht von dem durch das AVG. vorgezeichneten Weg ab, indem er - wenn auch nicht abschließend - bestimmt, wem die Stellung als Partei zukommt, ohne an dieser Stelle die Rechtsansprüche oder rechtlichen Interessen zu definieren.

2. Angesichts der demonstrativen Aufzählung des Abs. 1 ist für die Frage nach dem mit einem Rechtsanspruch oder rechtlichen Interesse ausgestatteten Personenkreis und nach dem Umfang dieses Anspruches oder Interesses nicht volle Klarheit zu gewinnen.

Von einem neuen Namensänderungsgesetz ist - wie von jeder anderen Erneuerung eines Verwaltungsbereiches mit Mehrparteienverfahren - eine abschließende Regelung darüber zu verlangen, wem welche Rechtsansprüche oder rechtlichen Interessen zugebilligt werden. Die Lösung dieser bekannten Problematik darf nicht einer sich erst allmählich herausbildenden Rechtsprechung überlassen werden.

3. Nach der Einleitung des Abs. 1 wird den in den Z. 1 bis 5 aufgezählten Personen die Parteistellung sowohl für Verfahren auf Änderung des Familiennamens als auch des Vornamens eingeräumt. Bezüglich der in den Z. 3 und 4 genannten Personen ist zufolge der näheren Bestimmungen die Parteistellung in einem Verfahren auf Vornamensänderung ausge-

schlossen. Hinsichtlich der anderen Personen ist sie anzunehmen. Zur Parteistellung des Ehegatten (Z. 2) und der Eltern (Z. 5) stellt sich mit besonderer Deutlichkeit die Frage, welche Ansprüche die Partei mittels der ihr eingeräumten verfahrensrechtlichen Stellung durchsetzen können soll. Soll sie ein Zustimmungsrecht besitzen, soll sie bestimmte Vornamen ablehnen oder nur die Einhaltung des Gesetzes verlangen können?

4. In den Erläuterungen zu § 3 Z. 3 werden zwei Beispiele für eine Verletzung berechtigter Interessen angeführt.

Zum ersten Beispiel erhebt sich Frage nach der Schutzwürdigkeit von ideellen Interessen. In Analogie zum zweiten Beispiel drängen sich jene recht häufigen Fälle auf, in welchen durch die Annahme eines Familiennamens nach außen hin der Anschein der Stellung als Kind oder als Geschwister vermittelt werden soll.

Es sollte versucht werden, die hohe Unbestimmtheit dieser Regelung zu vermindern, zumindest dadurch, daß die in Betracht zu ziehenden Interessen konkretisiert werden. Darüber hinaus wäre jedenfalls für jene Fälle, in welchen der Anschein familienrechtlicher Verhältnisse erweckt wird, eine Abgrenzung des zu schützenden Personenkreises denkbar!

Auch bei einer Konkretisierung der als berechtigt anzusehenden Interessen wird es schwer sein - soweit es sich nicht um den Schutz familienrechtlicher Verhältnisse handelt - die als Parteien in Frage kommenden Personen mit Sicherheit zu individualisieren. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht subjektiv öffentliche Rechte auf den Schutz familienrechtlicher Verhältnisse eingeschränkt, im übrigen aber wegen der nach den bisherigen Erfahrungen als gering einzuschätzenden praktischen Bedeutung und wegen der verfahrensrechtlichen Problematik (siehe hiezu auch die Bemerkungen zu Abs. 3) nicht eingeräumt werden sollten. Als Ersatz könnte vorgesehen werden, daß die Bewilligung zu versagen ist, wenn nach den Umständen offenkundig erhebliche Belange eines rechtmäßigen Trägers des angestrebten Familiennamens berührt werden.

5. Nach der Z. 5 sollen Eltern dann Parteistellung genießen, wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben. Wenn sie den Antrag selbst gestellt haben, kommt ihnen diese Stellung offenbar nicht zu. Damit scheint unterstellt worden zu sein, daß Eltern, die den Antrag als gesetzliche Vertreter gestellt haben, ihre Interessen im Rahmen des Vertretungsrechtes wahrnehmen können. Da die gesetzliche Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen (und nicht auch des Vertreters) ermächtigt, ist die unterschiedliche Behandlung unsachlich.

Zu Abs. 3:

Es wird wohl kaum ein Verfahren auf Änderung eines Familiennamens geben können, in welchem von vorneherein die Namen aller Parteien im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bekannt sind oder das Vorhandensein von Parteien nach dieser Bestimmung ausgeschlossen werden kann.

Zu einer zwingenden Anordnung einer mündlichen Behandlung sind Vorbehalte anzumelden:

Mit der Anordnung einer mündlichen Verhandlung wird das verwaltungsökonomisch vielfach weniger aufwendige schriftliche Verfahren zurückgedrängt. In den verhältnismäßig zahlreichen "Stiefkinderfällen" ist eine Fortsetzung des Ehescheidungsverfahrens zu befürchten. Die mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verbundene Bekanntmachung läuft den Interessen des Antragstellers zuwider. Die Präklusion von Einwendungen nicht bekannter Parteien schützt wohl den Antragsteller, beraubt aber den Dritten wegen der (allein schon örtlich) begrenzten Wirkung der Bekanntmachung fast jeden Schutzes.

Es sollte statt dessen versucht werden, die im Sinne Abs. 1 Z. 4 zu schützenden Interessen und Personen faßbar zu umschreiben. Allenfalls sollte hiebei die zu Abs. 1 Z. 4 vorgeschlagene Einschränkung subjektiv öffentlicher Recht aufgegriffen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors.
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Ender

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1354

Bregenz, am 19.1.1988

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft: Namensänderungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 3. November 1987, Zl. 10.649/41-IV/4/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NAG) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5:

Sofern eine solche Regelung in Anlehnung an staatsbürgerschaftsrechtliche Vorbilder für notwendig gehalten wird, sollte auch eine durch Namensgebung bewirkte Änderung des Familiennamens berücksichtigt werden.

Zu § 3:

Zu Z. 3:

Es wird auf die Bemerkungen zu § 8 verwiesen.

Zu Z. 4:

Die Ausnahmen vom Verbot der Genehmigung von aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen sollte auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen zur Person, deren Familienname angestrebt wird, ein besonderes Naheverhältnis oder eine besondere Beziehung besteht. Nach dem derzeitigen Wortlaut könnte es genügen, wenn irgendeine Person den angestrebten Namen führt.

Zu Z. 5:

Der Begriff "Kind" ist nicht sachgemäß; die Bestimmung sollte daher lauten: "5. der beantragte Vorname im Inland nicht gebräuchlich oder dem Wohl des minderjährigen Antragstellers abträglich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht".

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

1. Die verfahrensrechtliche Stellung als Partei ist die Folge der Beteiligung an einer Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses (§ 8 AVG. 1950). In diesem Sinne ist es Aufgabe des materiellen Verwaltungsrechtes, die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen einzuräumen und abzugrenzen.

Der Entwurf weicht von dem durch das AVG. vorgezeichneten Weg ab, indem er - wenn auch nicht abschließend - bestimmt, wem die Stellung als Partei zukommt, ohne an dieser Stelle die Rechtsansprüche oder rechtlichen Interessen zu definieren.

2. Angesichts der demonstrativen Aufzählung des Abs. 1 ist für die Frage nach dem mit einem Rechtsanspruch oder rechtlichen Interesse ausgestatteten Personenkreis und nach dem Umfang dieses Anspruches oder Interesses nicht volle Klarheit zu gewinnen.

Von einem neuen Namensänderungsgesetz ist - wie von jeder anderen Erneuerung eines Verwaltungsbereiches mit Mehrparteienverfahren - eine abschließende Regelung darüber zu verlangen, wem welche Rechtsansprüche oder rechtlichen Interessen zugebilligt werden. Die Lösung dieser bekannten Problematik darf nicht einer sich erst allmählich herausbildenden Rechtsprechung überlassen werden.

3. Nach der Einleitung des Abs. 1 wird den in den Z. 1 bis 5 aufgezählten Personen die Parteistellung sowohl für Verfahren auf Änderung des Familiennamens als auch des Vornamens eingeräumt. Bezüglich der in den Z. 3 und 4 genannten Personen ist zufolge der näheren Bestimmungen die Parteistellung in einem Verfahren auf Vornamensänderung ausge-

schlossen. Hinsichtlich der anderen Personen ist sie anzunehmen. Zur Parteistellung des Ehegatten (Z. 2) und der Eltern (Z. 5) stellt sich mit besonderer Deutlichkeit die Frage, welche Ansprüche die Partei mittels der ihr eingeräumten verfahrensrechtlichen Stellung durchsetzen können soll. Soll sie ein Zustimmungsrecht besitzen, soll sie bestimmte Vornamen ablehnen oder nur die Einhaltung des Gesetzes verlangen können?

4. In den Erläuterungen zu § 3 Z. 3 werden zwei Beispiele für eine Verletzung berechtigter Interessen angeführt.

Zum ersten Beispiel erhebt sich Frage nach der Schutzwürdigkeit von ideellen Interessen. In Analogie zum zweiten Beispiel drängen sich jene recht häufigen Fälle auf, in welchen durch die Annahme eines Familiennamens nach außen hin der Anschein der Stellung als Kind oder als Geschwister vermittelt werden soll.

Es sollte versucht werden, die hohe Unbestimmtheit dieser Regelung zu vermindern, zumindest dadurch, daß die in Betracht zu ziehenden Interessen konkretisiert werden. Darüber hinaus wäre jedenfalls für jene Fälle, in welchen der Anschein familienrechtlicher Verhältnisse erweckt wird, eine Abgrenzung des zu schützenden Personenkreises denkbar!

Auch bei einer Konkretisierung der als berechtigt anzusehenden Interessen wird es schwer sein - soweit es sich nicht um den Schutz familienrechtlicher Verhältnisse handelt - die als Parteien in Frage kommenden Personen mit Sicherheit zu individualisieren. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht subjektiv öffentliche Rechte auf den Schutz familienrechtlicher Verhältnisse eingeschränkt, im übrigen aber wegen der nach den bisherigen Erfahrungen als gering einzuschätzenden praktischen Bedeutung und wegen der verfahrensrechtlichen Problematik (siehe hiezu auch die Bemerkungen zu Abs. 3) nicht eingeräumt werden sollten. Als Ersatz könnte vorgesehen werden, daß die Bewilligung zu versagen ist, wenn nach den Umständen offenkundig erhebliche Belange eines rechtmäßigen Trägers des angestrebten Familiennamens berührt werden.

5. Nach der Z. 5 sollen Eltern dann Parteistellung genießen, wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben. Wenn sie den Antrag selbst gestellt haben, kommt ihnen diese Stellung offenbar nicht zu. Damit scheint unterstellt worden zu sein, daß Eltern, die den Antrag als gesetzliche Vertreter gestellt haben, ihre Interessen im Rahmen des Vertretungsrechtes wahrnehmen können. Da die gesetzliche Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen (und nicht auch des Vertreters) ermächtigt, ist die unterschiedliche Behandlung unsachlich.

Zu Abs. 3:

Es wird wohl kaum ein Verfahren auf Änderung eines Familiennamens geben können, in welchem von vorneherein die Namen aller Parteien im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bekannt sind oder das Vorhandensein von Parteien nach dieser Bestimmung ausgeschlossen werden kann.

Zu einer zwingenden Anordnung einer mündlichen Behandlung sind Vorbehalte anzumelden:

Mit der Anordnung einer mündlichen Verhandlung wird das verwaltungsökonomisch vielfach weniger aufwendige schriftliche Verfahren zurückgedrängt. In den verhältnismäßig zahlreichen "Stiefkinderfällen" ist eine Fortsetzung des Ehescheidungsverfahrens zu befürchten. Die mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verbundene Bekanntmachung läuft den Interessen des Antragstellers zuwider. Die Präklusion von Einwendungen nicht bekannter Parteien schützt wohl den Antragsteller, beraubt aber den Dritten wegen der (allein schon örtlich) begrenzten Wirkung der Bekanntmachung fast jeden Schutzes.

Es sollte statt dessen versucht werden, die im Sinne Abs. 1 Z. 4 zu schützenden Interessen und Personen faßbar zu umschreiben. Allenfalls sollte hiebei die zu Abs. 1 Z. 4 vorgeschlagene Einschränkung subjektiv öffentlicher Recht aufgegriffen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n

- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n

- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n g e r

F.d.R.d.A.

Reiner